

4. Das schwierige Erbe des Wahrheitsbezugs

Dieses Kapitel widmet sich der ersten Achse der Heuristik und fragt, welche Infragestellungen für die epistemischen Exzeptionalisierungen zu beobachten sind. Die Überschrift deutet bereits an, dass ein epistemologischer Exzeptionalismus (Bimber/Guston 1995), der sich auf Wahrheit beruft, für das wissenschaftliche Feld nicht nur eine besondere Auszeichnung darstellt. Er kann auch zur Bürde werden, sofern ihm eine Mächtigkeit zuerkannt wird, die wissenschaftliches Wissen für sich epistemisch nicht beanspruchen kann. In dem bereits zitierten Aufsatz über die „Metaphorik der ‚mächtigen‘ Wahrheit“ macht Blumenberg darauf aufmerksam, dass es in der Geschichte sehr lange dauerte, bis der Wissenschaft die Aufgabe übertragen wurde, die Wahrheit zu entdecken. Keineswegs wurde von ihr erwartet, eine transzendente oder absolute Wahrheit zu entdecken. Mit wissenschaftlicher Wahrheit war schließlich nicht mehr als ein „Name für das Faktum“ (Blumenberg 1998: 19) gemeint. Diese gegenüber einer absolut gültigen Wahrheit deutlich verringerte Erwartung an wissenschaftliche Wahrheit schützt jedoch das wissenschaftliche Feld nicht vor dem Vorwurf, keine universell geltende Wahrheit zu

verkünden. Die Erwartung, Wahrheit liefern zu können, wie der Vorwurf, nicht über die Wahrheit zu verfügen, überschreiten bei weitem die Geltungsansprüche, die wissenschaftliches Wissen für sich reklamiert beziehungsweise für sich reklamieren kann.

Warum wird trotzdem so oft und hartnäckig ein übergroßer Wahrheitsanspruch an das wissenschaftliche Feld adressiert? Es muss dem Wahrheitsbegriff etwas innewohnen, was erklärt, weshalb es trotzdem immer wieder damit konfrontiert wird.⁶ Meine Antwort lautet, dass damit eine epistemische Exzeptionalisierung vorgenommen wird, aus der unmittelbar Schlüsse, etwa Handlungsempfehlungen, gezogen werden können, die keiner weiteren Erklärung und Rechtfertigung bedürfen. Wird wissenschaftliches Wissen mit einer solchen epistemischen Exzeptionalisierung ausgezeichnet, dann gewinnt es eine geradezu zwingende Mächtigkeit.

Wie lässt sich eine solche epistemische Exzeptionalisierung verstehen? Ich werde versuchen, dies mit Rückgriff auf Hannah Arendts Ausführungen über Wahrheit (1972) zu erläutern. Gewiss kann man darüber debattieren, ob die Striktheit, mit der Arendt Wahrheit mit Zwang verknüpft, vertretbar ist. Um allerdings nachvollziehen zu können, warum – pathetisch gesprochen – es dem wissenschaftlichen Feld bislang nicht gelungen ist, das schwierige Erbe des Wahrheitsbezugs auszuslagern, ist es hilfreich, sich ihre Argumentation genauer anzuschauen. Arendt unterscheidet Vernunft- und Tatsachenwahrheit. Uns interessiert

hier nur der zweite Wahrheitsbegriff. Unter Tatsachen versteht Arendt beispielsweise Fakten und Ergebnisse, die sich ändern mögen oder „möglicherweise für immer aus der Welt [...] verschwinden“ (ebenda: 49). Das Wissen von Tatsachen, die Tatsachenwahrheit, kann folglich keine ewige und schon gar keine absolute Geltung beanspruchen. Aber sie kann „faktische Wirksamkeit“ besitzen, wenn es mit ihrer Hilfe möglich ist, auf die Wirklichkeit einzuwirken. Tatsachenwahrheit zeichnet sich nach Arendt wie jede Wahrheit durch die Art und Weise aus, wie sie Geltung beansprucht: Sie „erhebt den Anspruch zwingender Gültigkeit“ (ebenda: 59). Arendt spricht von Gültigkeit und nicht von Geltung, womit sie die Unumgänglichkeit, Wahrheiten anzuerkennen, unterstreicht. Der Wahrheit – insbesondere der Tatsachenwahrheit – wohnt nach Arendt die Macht inne, ihre Richtigkeit akzeptieren zu müssen. Als Tatsachen beschriebene Phänomene sind als Fakten zu betrachten und dem Handeln zugrunde zu legen.

Wissenschaftliche Wahrheit begreift Arendt – so könnte man sagen – als eine Unterform von Tatsachenwahrheit. Wissenschaftliche Wahrheiten würden zwar auf „unterschiedliche Weise produziert und bewiesen“, aber sind sie „erst einmal als Wahrheit erkannt und anerkannt“, besitzen sie einen zwingenden Gültigkeitsanspruch. Dieser Anspruch kann „durch Übereinkunft, Diskussion oder Zustimmung [weder] erhärtet noch erschüttert werden“ (ebenda: 60). Tatsachenwahrheiten kann man nach Arendt nur dadurch diskreditieren, dass „man behauptet, sie seien eben Ansichts-

sache“ (ebenda: 65). Der letzte Gedanke scheint sich speziell in den letzten Jahrzehnten immer wieder empirisch zu bewahrheiten: Wird die Geltung wissenschaftlicher Aussagen in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen bestritten, dann zu meist indem moniert wird, dass es sich bloß um Meinungen oder Sichtweisen handele.

Ob dem Gültigkeitsanspruch von wissenschaftlichem Wissen tatsächlich immer ein Zwang inhärent ist, scheint mir in dieser Absolutheit zweifelhaft. Entscheidend ist, welche Geltungsansprüche überhaupt erhoben werden, insbesondere ob und welche Hinweise auf die Bedingungen und Voraussetzungen für die Geltung des Wissens mittransportiert werden. Innerhalb des wissenschaftlichen Feldes sollte eigentlich kein Wahrheitsanspruch erhoben werden, denn nach unserem heutigen Verständnis heißt Wissenschaftlichkeit, ihre epistemischen Bedingungen und ihre Voraussetzungen stets zu hinterfragen. Arendt diskutiert die zwingende Gültigkeit von Wahrheit im Kontext des Politischen. Wenn man statt von Politik – weniger normativ bestimmt – von Orientierungswissen für Entscheidungen spräche, könnte man argumentieren, dass wissenschaftliches Wissen oftmals mit einem zwingenden Geltungsanspruch versehen ist. Weniger unausweichlich formuliert: Mit wissenschaftlichem Wissen ist die Aufforderung verknüpft, seine Richtigkeit anzuerkennen. Genau daraus begründen sich epistemische Exzeptionalisierungen. Für den außerwissenschaftlichen Gebrauch wissenschaftlichen Wissens schafft eine epistemische Exzeptionalisierung die Grundlage

dafür, dass es mit einer Geltung ausgestattet ist, die ihm gegenüber anderen Wissensarten einen Vorrang einräumt. Dieser Vorrang begründet sich daraus, dass es als im kognitiven Sinn richtig und sachangemessen betrachtet wird. Eine Aufforderung erwächst daraus insofern, wenn daran Entscheidungen und Handlungen geknüpft werden, wenn also wissenschaftliches Wissen faktisch wirksam werden soll (siehe auch Kapitel 7).

Infragestellungen der Möglichkeit, wissenschaftlichem Wissen eine epistemische Exzeptionalisierung zuzuerkennen, relativieren dessen Geltungsansprüche. Solche Relativierungen werden in erster Linie im und durch das wissenschaftliche Feld selbst vorgenommen. Insbesondere die philosophische und die soziologische Wissenschaftsforschung haben sich seit ihren Anfängen mit berechtigten und unberechtigten Geltungsansprüchen befasst und sich damit auch kritisch mit epistemischen Exzeptionalisierungen auseinandergesetzt. Solche wissenschaftlichen Relativierungen epistemischer Exzeptionalisierungen werde ich im nächsten Abschnitt vorstellen.

4.1 Epistemische Relativierungen im Namen der Wissenschaftlichkeit

Die Relativierungen der Geltungsansprüche wissenschaftlichen Wissens können hier nur grob skizziert werden. Würde man sich vornehmen, diese vollständig und umfänglich darzustellen, hätte man mehrere Buchprojekte vor sich. Man

kann sich die Relativierungen als einen mehrstufigen Prozess vorstellen, der bis heute anhält und, wie es für Wissenschaftlichkeit charakteristisch ist, auch prinzipiell niemals abgeschlossen werden kann. Entsprechend schwierig ist es, einen Anfang zu bestimmen. Dennoch erlaube ich mir, einen Startpunkt zu setzen, wohl wissend, dass es sich um eine äußerst fragliche Setzung handelt. Für mich als Soziologin ist es jedoch naheliegend, einen ersten Relativierungsschub mit den soziologischen Reflexionen über Wertfreiheit und wissenschaftliche Objektivität zu terminieren, sprich mit Max Webers Aufsätzen zur Wissenschaftslehre (Weber 1922/1988a).

Grob vereinfachend, setzte sich Max Weber in diesen Aufsätzen für eine „prinzipielle Scheidung des ‚Seienden‘ und des ‚Seinsollenden‘“ (ebenda: 148) ein. Es müsse zwischen den mit wissenschaftlichen Mitteln erforschten „Tatsachen des sozialen Lebens“ und normativen Urteilen, Werturteilen über „praktische Probleme“ unterschieden werden (ebenda: 147). Ob jedoch die „konventionellen Gepflogenheiten“ der Forschenden, die sie dazu bringen, „so und nicht anders zu denken“, ihnen ermöglichen, sich in ein davon abweichendes Denken hineinzusetzen, war für ihn fraglich (ebenda: 533). Wissenschaftliche Evidenz war für ihn folglich wesentlich durch gewohnte Denkweisen bestimmt. Wenige Jahre später macht Karl Mannheim (1929) auf die „Standortgebundenheit“ beziehungsweise „Seinsgebundenheit“ des wissenschaftlichen Wissens aufmerksam und hinterfragt damit ähnlich wie Weber die

Möglichkeit objektiver Wissenschaft. Auch die Konzepte des „Denkstils“ und der „Denkgemeinschaft“ von Ludwik Fleck (1935/1980) können diesem Relativierungsschub zugerechnet werden, der mit diesen drei Autoren allerdings nicht einmal annähernd umfassend bezeichnet ist. Kennzeichnend für diesen Relativierungsschub ist die Infragestellung der Möglichkeit einer objektiven wissenschaftlichen Beobachtung, die aus den empirischen Bedingungen und Kontexten, in denen sie stattfindet, heraustritt und eine von ihnen vollkommen losgelöste Sicht der Wirklichkeit entwickelt. Mit diesem Relativierungsschub war der Anspruch auf wissenschaftliche Objektivität relativiert und auf ein Streben nach Objektivierung reduziert.

Wie von einer soziologischen Wissenschaftsforschung zu erwarten, untersucht diese insbesondere, wie die jeweils zentralen sozialstrukturellen Kategorien im wissenschaftlichen Feld wirksam sind. Und wie ebenfalls zu erwarten, zeigen die Untersuchungen, dass sie die Forschungsperspektiven mitprägen, und auch, wie diese untersucht werden. Besonders eindrücklich wurde dies für die „wechselseitige Konstitution von Geschlecht und Wissenschaft“ demonstriert (Beaufaÿs 2005). Die sozialstrukturellen Kategorien besitzen Strukturierungsmacht für das gesamte wissenschaftliche Feld, zum Beispiel bei der Rekrutierung von Wissenschaftler:innen, der Zuerkennung wissenschaftlicher Reputation, der Verteilung von Ressourcen. Dies impliziert eine Relativierung der Möglichkeiten, nach wissenschaftlicher Objekti-

vierung zu streben. Dieser Relativierungsschub präzisiert, dass es sich bei der Standortgebundenheit beziehungsweise Seinsgebundenheit der Prozesse der Wissensgenerierung immer auch um eine sozialstrukturell ausgelegte Position handelt.

Auf ein weiteres Geltungsproblem hat bereits Immanuel Kant hingewiesen: „Die Beobachtung an sich“ alteriert und verstellt „schon den Zustand des beobachteten Gegenstandes“ (Kant 1786/2000: 134). In der neueren Wissenschaftsforschung wird diese Relativierung mit verschiedenen begrifflichen Fassungen von Episteme beschrieben (zum Beispiel Foucault 1974, Rheinberger 2001). Stark verkürzt und simplifiziert, gewiss auch nicht ganz zulässig, aber für den hiesigen Zweck ausreichend, verdeutlicht diese Betrachtung der Generierung wissenschaftlichen Wissens, dass die Forschungsgegenstände mit Bedingungen in Bezug gesetzt und in Kontexte gerückt werden, die folgenreich dafür sind, welches wissenschaftliche Wissen über sie erzeugt wird. Diese Relativierung geht über die Einschränkung wissenschaftlicher Objektivierung hinaus, dass die beobachteten Phänomene selbst nicht erfasst werden können. Sie verdeutlicht, dass die Verfahren der Wissenschaftlichkeit, sprich die wissenschaftliche Praxis selbst, die Möglichkeiten, wissenschaftliches Wissen über die Dinge zu erzeugen, mitbestimmt.

Viele Studien haben in den letzten Jahrzehnten das Bild der nüchtern, rational und selbstkontrolliert Forschenden erschüttert. Sie schildern Forschende als Menschen mit Emotionen und zeigen, wie stark die wissenschaftlichen Tätig-

keiten von Freude, Lust, Aufregung und Glück, aber auch von Frust, Entmutigung und Angst bestimmt sind – ganz so wie jede andere Tätigkeit (vgl. Parker/Hackett 2014). Für die Prozesse der Wissensgenerierung bedeutet das, dass diese auf vielfältige Weise durch Emotionen mitbestimmt sind (Delamont/Atkinson 2001). Auch das impliziert eine Relativierung, weil zu fragen ist, inwieweit Emotionen auf die Prozesse der Wissensgenerierung einwirken. Gewiss ist, dass wissenschaftliches Wissen nicht mehr als Ergebnis eines ausschließlich denkenden Erkennens gelten kann (vgl. Weber 1920/1988: 564). Eine weitere Relativierung kam hinzu, als sich die Bedeutung von *tacit knowledge* in der Forschung immer mehr entbarg. Wenn Teile des Forschungsprozesses nicht expliziert werden (können), dann bleiben diese Aspekte an den Forschungskontext gebunden, was die Möglichkeit, nach Objektivierung zu streben, nochmals einschränkt. Dass die Prozesse der Wissensgenerierung vielfach auf implizitem Wissen und Können basieren und solches gleichzeitig (re)produzieren, hat verschiedene Gründe. Manchmal werden bestimmte Setzungen nicht als solche erkannt oder als evident angesehen, weshalb sie nicht auf ihre Wissenschaftlichkeit hin geprüft werden und so als implizite Annahmen in wissenschaftliche Konzepte oder Theorie einfließen (vgl. Hoeppe 2014). Auf eine andere mögliche Ursache hat Pierre Bourdieu bei seiner Charakterisierung des wissenschaftlichen Habitus hingewiesen. Der wissenschaftliche Habitus besitzt für ihn immer „une dimension implicite,

tacite, une sagesse conventionnelle“ (Bourdieu 2001b: 79), weshalb sich nicht alles explizieren lässt, was in den Forschungsprozess einfließt.

Ich könnte weitere Relativierungen schildern, aber am Befund würde sich wenig ändern: Diese Relativierungen sind daran orientiert, Wissenschaftlichkeit besser zu fassen und damit die Geltung wissenschaftlichen Wissens präziser zu bestimmen. Sie werden in erster Linie im und durch das wissenschaftliche Feld selbst vorgenommen und sind dort Gegenstand der Forschung. Diese Forschungen relativieren die Geltung wissenschaftlichen Wissens im Namen der Wissenschaftlichkeit und damit im Namen des wissenschaftlichen Feldes. Keineswegs wird damit Wissenschaftlichkeit zur Disposition gestellt oder gar für unmöglich erklärt, was – strenggenommen – das wissenschaftliche Feld obsolet machen würde.⁷ Damit wäre eine Grenze epistemischer Relativierungen der Geltungsansprüche von wissenschaftlichem Wissen erreicht. Die Triebfeder dieser Relativierungen ist, die Geltung wissenschaftlichen Wissens besser abzusichern, um wissenschaftlich begründet behaupten zu können, dass gemäß der Verfahren der Wissenschaftlichkeit generiertes Wissen mehr Geltung besitzt als andere Wissensformen. Eine epistemische Exzeptionalisierung im und durch das wissenschaftliche Feld begründet sich folglich durch an Wissenschaftlichkeit orientierte Prozesse der Wissensgenerierung, weniger am konkreten wissenschaftlichen Ergebnis, nach Arendt an der Tatsachenwahrheit. Das heißt, aus der Sicht

des wissenschaftlichen Feldes haben sich epistemische Exzeptionalisierungen gegenüber den Verfahren der Wissenschaftlichkeit zu beweisen. Dagegen leitet Arendt den zwingenden Charakter der Tatsachenwahrheit davon her, dass als Tatsachen beschriebene Phänomene wie handlungsleitende und damit zwingende Fakten wirken. Wir haben es folglich mit zwei unterschiedlichen Bezugspunkten für die Auszeichnung mit Geltungs- beziehungsweise Gültigkeitsansprüchen zutun: Wissenschaftlichkeit als Verfahren und faktische praktische Wirksamkeit.

4.2 Härtungen der Geltung wissenschaftlichen Wissens

Wie bereits ausgeführt, stellt die begrenzte Geltung und die Vorläufigkeit wissenschaftlichen Wissen für das wissenschaftliche Feld selbst kein Problem dar, im Gegenteil, die grundsätzliche Unabgeschlossenheit ist konstitutiv für Wissenschaft. Anders sieht dies für dessen außerwissenschaftliche Nutzung aus, insbesondere wenn wissenschaftliches Wissen zur Begründung und Rechtfertigung von Entscheidungen und Handlungen herangezogen wird. Da wissenschaftliches Wissen eben immer nur vorläufig als „richtig“ gelten kann, ist zu fragen, ob es trotzdem faktisch wirksam werden soll. Mit Arendt lässt sich formulieren, dass sich durch eine solche Infragestellung mögliche Anhaftungen eines Zwangs an wissenschaftliches Wissen geradewegs ablösen. Mithin braucht es für die faktische Wirksamkeit

wissenschaftlichen Wissens, dass seine Geltung insoweit außer Frage steht, um es als ausreichend verlässlich für praxisrelevante Entscheidungen anzusehen.

Die Wissenschaft selbst hat eine Reihe von Verfahren entwickelt, um derart verlässliches wissenschaftliches Wissen auszuzeichnen.⁸ Dazu gehören vor allem Verfahren der Härtung der Geltung wie auch der Identifikation von bewährtem wissenschaftlichen Wissen. Ein Beispiel für die Härtung wissenschaftlichen Wissens hat Bruno Latour mit der Unterscheidung in „kaltes“ und „heißes“ wissenschaftliches Wissen beschrieben. Bei ersterem handelt es sich um gehärtetes Forschungswissen, beim zweiten um neueres Forschungswissen (Latour 2001). Gehärtetes wissenschaftliches Wissen wurde mehrfach und auf verschiedenste Weise geprüft und hat sich als stimmig mit anerkannten Wissensbeständen erwiesen. Solchem Wissen wird eine hohe Geltung und große Verlässlichkeit zuerkannt. Auch diese Zuerkennung steht unter dem Vorbehalt, dass sich eines Tages das wissenschaftliche Wissen als falsch oder zu revidieren herausstellt.

Eine Praktik der Forschenden, um das von ihnen neu generierte wissenschaftliche Wissen als geltend darzustellen, besteht darin, es konsistent in vorhandene und anerkannte Wissensbestände einzufügen. Nigel Gilbert und Michael Joseph Mulkey (1984) haben dieses Verfahren genau beschrieben. Sie charakterisieren es als wissenschaftlichen Konsensbildungsprozess, weil das neue wissenschaftliche Wissen zusammen mit bereits als valide und

plausibel anerkanntem Wissen vorgestellt und auf diese Weise als „self-evident“ präsentiert wird. Das neue wird somit als Ergänzung von vorhandenem Wissen geschildert. Ein weiteres Verfahren, das ebenfalls auf Konsens zielt, ist die Erstellung von Meta-Studien, die nach Übereinstimmungen zwischen Forschungsergebnissen suchen, um damit neues als gehärtetes Wissen auszuweisen. Eine berühmte Meta-Studie ist der Research Letter „Consensus on the Consensus“, in dem gezeigt wurde, dass die überwiegende Mehrheit von Forschenden von einem menschengemachten Klimawandel ausgeht (Cook et al. 2016).

Die Verfahren der Härtung der Geltung und der Identifikation von bewährtem wissenschaftlichen Wissen sind vor allem für die außerwissenschaftliche Nutzung von wissenschaftlichem Wissen bedeutsam, weil dieses Wissen als geltend und verlässlich ausgezeichnet werden kann. Gehärtet werden konkrete Forschungsergebnisse, nicht die Verfahren der Wissenschaftlichkeit, womit eine epistemische Exzeptionalisierung genau dieses Wissens einhergeht. Ob dieser epistemischen Exzeptionalisierung ein Zwang innewohnt, mag man diskutieren. Die soziale Praxis beweist eher das Gegenteil, wenn selbst heute der Klimawandel noch von vielen bestritten wird (siehe Kapitel 7). Wenden wir uns nochmals den Grenzen der Relativierung der Möglichkeiten wissenschaftlicher Objektivierung zu. Dass eine totale Relativierung das Ende von Wissenschaftlichkeit und des wissenschaftlichen Feldes zur Folge hätte, habe ich bereits erwähnt. Aber welche Hinweise lassen

sich aus den Ausführungen über weitere Grenzen herleiten? Ein Hinweis ist, dass die Relativierungen nicht als Selbstzweck betrieben werden sollten, sondern stets im Vordergrund zu stehen hat, besser zu begreifen, was mit Wissenschaftlichkeit gemeint ist, um bestmöglich berechnete Geltungsansprüche von wissenschaftlichem Wissen bestimmen zu können. Ein weiterer Hinweis besteht darin, sich zu vergegenwärtigen, dass die Verfahren zur Härtung des wissenschaftlichen Wissens dieses zwar mit höherer Geltung versehen, aber daraus keineswegs automatisch folgt, dass ihm faktische Wirksamkeit zuerkannt wird.

4.3 Infragestellungen der Verlässlichkeit des wissenschaftlichen Wissens

Während sich die innerwissenschaftlichen Relativierungen daran orientieren, Wissenschaftlichkeit besser zu fassen, zielen die Infragestellungen einer ausreichenden Verlässlichkeit für praxisrelevante Entscheidungen darauf, zu demonstrieren, dass die Geltung des zugrunde gelegten wissenschaftlichen Wissens in Zweifel gezogen wird. Bei dieser Art von Infragestellungen wird folglich epistemisch argumentiert, ohne jedoch grundsätzlich infrage zu stellen, dass wissenschaftlichem Wissen eine größere Geltung zuzuerkennen ist als anderen Wissensformen. Entsprechend wird beispielsweise bemängelt, dass neuere Forschungen möglicherweise zu anderen Ergebnissen gelangen würden, dass noch zu viel Nicht-Wissen bestehe,

um das vorhandene Wissen als gesichert anzusehen. Mit solchen Infragestellungen werden epistemische Exzeptionalisierungen keineswegs prinzipiell verworfen; geradezu im Gegenteil, denn es wird epistemisch begründet, warum die Geltung des wissenschaftlichen Wissens nicht ausreichend geprüft wurde.

Es lassen sich typische Strategien der Infragestellung beobachten. Eine Strategie besteht darin, darauf hinzuweisen, dass in der Vergangenheit oftmals für verlässlich gehaltene wissenschaftliche Ergebnisse korrigiert werden mussten, weshalb man nicht sicher sein könne, dass sich das gegenwärtige Wissen auch zukünftig als „richtig“ erweisen werde. Verbesserte Nachweismethoden zum Beispiel würden möglicherweise Rückstände messen, die gegenwärtig noch nicht identifiziert werden könnten. Eine weitere Strategie besteht darin, darauf hinzuweisen, wie unterschiedlich die verschiedenen Disziplinen das gleiche Phänomen betrachten, beispielsweise unterschiedliche Grenzwerte setzen, Gefahren und Risiken anders einschätzen. Eine geringe Übereinstimmung zwischen den methodischen und theoretischen Herangehensweisen und den Ergebnissen der verschiedenen wissenschaftlichen Perspektiven wird hier als Beleg für eine mangelnde Geltung des wissenschaftlichen Wissens gewertet.

Dabei wird häufig geflissentlich übersehen, dass die verschiedenen wissenschaftlichen Betrachtungsweisen jeweils sehr Unterschiedliches untersuchen. Gefahrenstoffe werden beispielsweise medizinisch anders als toxikologisch unter-

sucht und beurteilt. Eine lebenswissenschaftliche Analyse und Bewertung unterscheidet sich von diesen ebenfalls, genauso wie eine ökologische Vorgehensweise und Einschätzung. Keines dieser wissenschaftlichen Verfahren der Gefahrenbeurteilung ist „richtiger“ oder „falscher“ als das andere. Ihre Unterschiedlichkeit ergibt sich aus den fachspezifischen Problemfassungen, die bedingen, dass verschiedene Methoden angewendet und für die Beurteilung unterschiedliche Referenzwerte herangezogen werden.

Die geschilderten zwei Strategien verdeutlichen, dass die Infragestellungen einen Geltungs- und Verlässlichkeitsgrad voraussetzen, den wissenschaftliches Wissen prinzipiell nicht garantieren kann und der sehr nah an absolute Wahrheit heranreicht. Dies erklärt, weshalb selbst mehrfach gehärtetes und vielfach bewährtes wissenschaftliches Wissen vor Infragestellung nicht gefeit ist und sein kann. Dies wirft jedoch die Frage auf, wogegen sich diese Infragestellungen wenden. Dass sie epistemische Exzeptionalisierungen nicht grundsätzlich negieren, wurde schon festgehalten, ebenso, dass sie ihre Bedenken mit Rückgriff auf epistemische Argumente formulieren. Daraus kann man schließen, dass die Gründe für die Infragestellung nicht wissenschaftlicher Art sind, sondern vielmehr daraus erwachsen, dass das wissenschaftliche Wissen zur Begründung praxisrelevanter, also außerwissenschaftlicher Entscheidungen genutzt werden soll. Insofern könnte man hier mit Arendt argumentieren, dass es der Zwang faktischer Wirksamkeit ist, der dem als geltend

und verlässlich anerkannten wissenschaftlichen Wissen in der Wissensgesellschaft eingeschrieben ist, gegen den sich die epistemisch begründeten Infragestellungen richten.

Hinsichtlich der Grenzen der Infragestellungen darf nicht vernachlässigt werden, dass diese Rückwirkungen auf die Anerkennung der besonderen Geltung wissenschaftlichen Wissens und damit möglicherweise auch auf das wissenschaftliche Feld und dessen gesellschaftliche Stellung haben. Weiterhin wäre es vermutlich oftmals zielführender, über die Bedenken und Schwierigkeiten der praktischen Anwendung wissenschaftlichen Wissens zu debattieren, als dessen Geltung und Verlässlichkeit zu bestreiten. Denn diese Bedenken und Schwierigkeiten fußen im Allgemeinen auf weit mehr als auf Unsicherheiten über die Geltung und Verlässlichkeit wissenschaftlichen Wissens. Häufig spielen hier Präferenzen, Interessen sowie Werte und Normen eine dominante Rolle. Würde dies angemessen berücksichtigt, dann würde dies auch davor schützen, dass die zweifellos legitimen Gründe für die Zurückweisung des Zwangs faktischer Wirksamkeit wissenschaftlichen Wissens als wissenschaftliche Argumente vorgebracht werden. Und dies wiederum würde zur Folge haben, dass seltener nichtwissenschaftliche Auseinandersetzungen in die Wissenschaft hineingetragen werden und den Eindruck entstehen lassen, als sei Wissenschaft an sich unzuverlässig und von Uneinigkeit geprägt.

